

Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der nach Ablauf der 3-Monats-Frist als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht; der Rat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht hat am 26. November 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 21. Januar 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 20. Februar 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel; Diplomgrad
§ 3	Grundstudium
§ 4	Hauptstudium
§ 5	Wahlfachangebot
§ 6	Praktisches Studiensemester
§ 7	Diplomsemester
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnung dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2 Studienziel; Diplomgrad

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsrecht bietet durch praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden gründliche Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den sich ändernden beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“ (Kurzform: „Dipl.-Wirtschaftsjurist“) verliehen.

§ 3

Grundstudium

Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die auf sie entfallenden Semesterwochenstunden [SWS] sowie die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Anlage 1

§ 4 Hauptstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, die auf sie entfallenden Semesterwochenstunden sowie die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Anlage 2

(2) Aus dem Bereich Besondere Betriebswirtschaftslehre wählt der Studierende mindestens sechs Fächer der angebotenen Fächer aus und erbringt in diesen jeweils eine Prüfungsleistung. Die bestandenen sechs Prüfungsleistungen werden zur Fachnote der Fachprüfung Besondere Betriebswirtschaftslehre zusammengefasst. Der Bereich Besondere Betriebswirtschaftslehre kann folgende Fächer umfassen:

- Personalmanagement
- Finanzierung
- Internationales Management
- Marketing
- Investition
- Betriebliche Steuerlehre
- Unternehmensführung
- Bilanzanalyse
- Controlling
- Mergers & Acquisitions
- Internationale Rechnungslegung
- Bankbetriebslehre

(3) Aus dem Bereich Besonderes Wirtschaftsrecht wählt der Studierende mindestens drei Fächer der angebotenen Fächer aus und erbringt in diesen jeweils eine Prüfungsleistung. Die bestandenen drei Prüfungsleistungen werden zur Fachnote der Fachprüfung Besonderes Wirtschaftsrecht zusammengefasst. Der Bereich Besonderes Wirtschaftsrecht kann folgende Fächer umfassen:

- Vertragsgestaltung
- Internationales Privatrecht
- Immobilienrecht
- Produkthaftungsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Recht des Generationswechsels
- Gewerblicher Rechtsschutz

(4) Projektstudien dienen der interdisziplinären Bearbeitung von konkreten Aufgabenstellungen.

(5) Schwerpunkte sind:

Schwerpunkt A: Betrieb und Steuern

Schwerpunkt B: Sanierungs- und Insolvenzmanagement

Schwerpunkt C: Unternehmen und Verwaltung

Schwerpunkt D: Personal, Arbeits- und Sozialrecht
Aus diesem Bereich sind zwei Schwerpunkte auszuwählen.

- (6) Die Fächer Sprache IV, V, VI können, wie in der Tabelle in Abs.1 ausgewiesen, alternativ zu und / oder im Wechsel mit den Fächern Civil Law I, II, III absolviert werden. Je Semester muss in dem jeweils gewählten Fach eine Prüfungsleistung erbracht werden.
- (7) Aus dem Bereich EDV ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.
- (8) Jede dieser Lehrveranstaltungen wird einmal pro Studienjahr angeboten.

§ 5 Wahlfachangebot

- (1) Als das Grund- und Hauptstudium übergreifende Wahlfächer können angeboten werden:
 - Planspiel und Simulation (2 SWS)
 - Soziale Kompetenz (2 SWS)
 - Verhandlungsführung/ Rhetorik für Wirtschaftsjuristen (2 SWS)
- (2) In diesen Lehrveranstaltungen sind keine Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Auf Antrag kann eine Teilnahmebescheinigung durch den jeweiligen Dozenten erteilt werden. Dies setzt die Anwesenheit des Studierenden bei 80% der abgehaltenen Einzellehrveranstaltungen voraus.

§ 6 A PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER

- (1) Im Studiengang Wirtschaftsrecht ist ein praktisches Studiensemester enthalten. Eine Anrechnung von Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester ist das vierte Semester. Es wird von der Fachhochschule begleitet. Der Studierende wird während des praktischen Studiensemesters von einem Hochschullehrer betreut.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Diplom-Wirtschaftsjurist/Wirtschaftsjuristin relevant sind.
- (3) Im praktischen Studiensemester finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden statt, die als Blockveranstaltung organisiert werden.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen oder privaten Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.

- (6) Die Studierenden und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
- a) die Verpflichtung der Studierenden,
 - die im Rahmen des Praktikumsvertrags übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die gebotenen Praktikummöglichkeiten wahrzunehmen,
 - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden,
 - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen,
 - den Praktikumsbericht (oben a), der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (7) Der Studierende ist verpflichtet
- während des praktischen Studiensemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung der in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgaben. Der Termin zur Abgabe der Praxisarbeit wird durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bekannt gegeben;
 - zu einem Vortrag und zur Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. Auf Antrag kann die praktikumsbetreuende Lehrkraft den Studierenden bei Vorliegen eines triftigen Grundes von diesen Verpflichtungen befreien.
 - sein Fernbleiben von der Praktikumsstelle der praktikumsbetreuenden Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Soweit nicht vorrangige Gründe der Praktikumsstelle entgegenstehen, ist das in Anlage 3 angefügte Vertragsmuster zu verwenden.
- (9) Der Fachbereich erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (10) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrags durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (11) Auf der Grundlage des Praktikumberichts, der Praxisarbeit, des Vortrages und der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen entscheidet die Praktikumbegleitende Lehrkraft darüber, ob der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat und zeigt dies gegenüber dem Prüfungsamt an.

§ 7

1.1.1 Diplomsemester

Das achte Semester ist das Diplomsemester. Daneben wird ein Diplomandenseminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.

§ 8

1.1.2 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2005/2006 das Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht beginnen werden. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht im Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung für das Hauptstudium.

Schmalkalden, den 13.02.2004

.....
Prof. Dr.-Ing. Heinz-Peter Höller
Rektor

.....
Prof. Dr. Uta Neumann
Dekanin

Anlage 1

Lehrveranstaltung	1	2	3		Art der Leistungsnachweise
Pflichtfächer					
Wirtschaftsprivatrecht I	8				P }
Wirtschaftsprivatrecht II		6			P }
Wirtschaftsprivatrecht III			6	20	P } FP
Juristisches Handwerkszeug I	2			2	P } FP
Juristisches Handwerkszeug II (Zivilrecht)		2		2	P }
ZPO		2		2	FP
VWL	4			4	FP
BWL I (Finanzmathematik und Wirtschaftsrechnen)	2				} P }
BWL II	2				} P }
BWL III		2			} FP
BWL IV (einschl. rechtl. Grundzüge des Insolvenz- und Sanierungsmanagements)		2		8	} P }
Rechnungswesen I	2				P }
Rechnungswesen II		2		4	P } FP
Öffentliches Recht I		2			P }
Öffentliches Recht II			4	6	P } FP
Sozialrecht		1			P }
Arbeitsrecht			2	3	P } FP
Europarecht			2	2	P } FP
Steuerrecht I		4			P }
Steuerrecht II			4	8	P } FP
Sprache I (Einführung)	2				P }
Sprache II (Wirtschaftssprache)		2			P }
Sprache III (Rechtssprache)			2	6	P } FP
Wirtschaftsstrafrecht			2	2	FP
EDV I	2			2	Keine
EDV II		2			P }
EDV III			2	4	P } FP
Methodik des wissenschaftlichen Studiums	1			1	Keine
Summe (SWS)	25	27	22*	74	

P - Prüfungsleistung
 FP - Fachprüfung

Anlage 2

Lehrveranstaltung	4	5	6	7	8		1.1.2.1.1 Art der Leistungsnachweise
Pflichtfächer							
Unternehmensrecht I		4					P } FP
Unternehmensrecht II			4				P }
Unternehmensrecht III				4		12	P }
Bereich Besonderes Wirtschaftsrecht	2	2	2			6	FP bestehend aus 3 Prüfungsleistungen
Bereich Besondere BWL	4	4	4			12	FP bestehend aus 6 Prüfungsleistungen
Sprache IV oder Civil Law I	2						P }
Sprache V oder Civil Law II			2				P }
Sprache VI oder Civil Law III				2		6	P }
aus EDV IV-VI*		*	*	*		2*	P
Projektstudien*		*	*	*		2*	
Praktikantenbetreuung	2					2	PA (Studienarbeit)
Diplomandenseminar					4	4	DA
Schwerpunktbereiche **						24	
Betrieb und Steuern		4	4	4			FP
Sanierungs- und Insolvenzmanagement		4	4	4			FP
Unternehmen und Verwaltung		4	4	4			FP
Personal, Arbeits- und Sozialrecht		4	4	4			FP
Gesamtsumme	2	20	20	20	4	66	

* entweder im 5., 6., oder 7. Semester zu erbringen

P – Prüfungsleistung

** zwei der Schwerpunkte sind zu wählen

FP – Fachprüfung

PA – Praxisarbeit

DA – Diplomarbeit

Anlage 3

VERTRAG ÜBER DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

Zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt-

und

Herrn/Frau: _____ Matrikel-Nr.: _____

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

Student/in der: **Fachhochschule Schmalkalden
98574 Schmalkalden, Blechhammer**

- nachfolgend Student genannt -

wird folgender

**Vertrag für das Praktische Studiensemester
(4. Studiensemester)**

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mind. 20 Wochen. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Mitglied der Hochschule.
- (2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen.

Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereiches Wirtschaftsrecht.

- (3) Der Arbeitsvertrag gilt vorbehaltlich der Zulassung des Studenten zum praktischen Studiensemester.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten in der Zeit vom _____ bis _____ (____ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
2. ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. die vom Studenten zu erstellenden Praktikumdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
5. auf Wunsch dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
6. dem betreuenden Hochschullehrer der Fachhochschule die Betreuung des Studenten am Praxissemesterplatz zu ermöglichen,

- (2) Der Student verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht die Praktikumdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
6. sein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Vergütungsansprüche

- (1) Ein Praktikumentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.
- (3) Vergütung: monatlich/insgesamt:
-

§ 4 Praktikantenbeauftragter

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5 Vorgesehene Aufgabenstellung

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 6 Urlaub/Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind im gegenseitigen Einverständnis zu gewähren.

§ 7 Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 I SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dies entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der Student haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle:

Student/in:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Die **FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN**

stimmt der Ableistung des praktischen Studiensemesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

Datum

Betreuender Hochschullehrer